

ZEICHENERKLÄRUNG

Reines Wohngebiet	
Straßenverkehrsflächen Öffentlich	
Öffentliche Grünflächen	
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	
Baulinie	
Baugrenzen	
Straßenbegrenzungslinie	
Zahl der Vollgeschosse zwingend	I
Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	II
Grundflächenzahl	0,4
Geschoßflächenzahl	0,4 0,7
Darstellung der Festsetzungen	1 2 3 4 5
Nur Einzelhäuser	

Die im Original mit Blei eingetragenen Ergänzungen sind vom Ortsplener vorgenommen.

Vervielfältigung verboten

Bebauungsplan Nr. 6
"Gruthügel II"

Gemeinde Lechtingen, Landkreis Osnabrück
Der Rat der Gemeinde Lechtingen hat in seiner Sitzung am 13. 2. 1968 gemäß § 2 Abs. 1 BBAUG. v. 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) die Aufstellung dieses Planes beschlossen.
Lechtingen, den 13. 2. 1968
Bürgermeister *Nordmann* Ratsmitglied

Bearbeitet: 26. Jan. 1968
Osnabrück, den 26. Jan. 1968
(Ortsplaner Dipl. Ing.)
Dieser Plan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBAUG. in der Zeit vom 4. Juni 1968 bis ... öffentlich ausliegen.
Lechtingen, den 4. Juni 1968
Bürgermeister *Nordmann* Ratsmitglied

Dieser Plan wird hiermit auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom ... als Satzung erlassen.
Lechtingen, den 7. 7. 1968
Bürgermeister *Nordmann* Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 BBAUG. vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom ... genehmigt worden.
Osnabrück, den 9. Okt. 1968
der Regierungspräsident
1. A.
Oberbaureit *Nordmann*

Dieser mit Verfügung vom 9. Okt. 1968 genehmigte Bebauungsplan hat gemäß § 12 BBAUG. vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 4. Nov. 1968 bis ... öffentlich ausliegen.
Lechtingen, den 7. 7. 1968
Bürgermeister *Nordmann* Ratsmitglied

In Kraft getreten gemäß § 12 BBAUG. auf Grund der Bekanntmachung vom ...
Lechtingen, den 17. Nov. 1968
Bürgermeister *Nordmann* Ratsmitglied

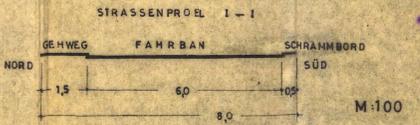
Die Flurkarte entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (S. vom 22. 12. 1967). Die Darstellung der Grenzen der baulichen Anlagen ist nicht einwirkend.

Die Übereinstimmung der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Übereinstimmung einwirkend möglich.



Osnabrück, den 19. Sept. 1968
Katasteramt
Gemarkung Lechtingen
Osnabrück Land
Gemeindebezirk Lechtingen
F 6
Maßstab 1:1000
Buch Nr. 1035

Architekten: Städtisch-Drentup
Am 2. 1. 1968 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück
Zus.: Plan gehört Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom 22. 12. 1967



Satzung

der Gemeinde Lechtingen, Landkreis Osnebrück
zum Bebauungsplan Nr. 6 "Gruthügel II" vom 26.1.1968

Aufgrund des § 6 der Nieders. Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds. GVBl. St. I S. 126) in der z.Z. geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) hat der Rat der Gemeinde Lechtingen in seiner Sitzung am **1.9. JULI 1968** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Bebauung des in Flur 5 u. 6 der Gemeinde Lechtingen gelegenen Gebietes ist der Bebauungsplan Nr. 6 vom 26.1.1968 nebst Beiplan Höhenschnitte M 1:500 vom 26.1.1968 und Begründung verbindlich. Bebauungsplan und Anlagen können in der Gemeindeverwaltung **Lecht.** während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

Art und Maß der baulichen Nutzung

Das ausgewiesene Gebiet ist "Reines Wohngebiet" gemäß § 3 der Baunutzungsverordnung. Es ist ein- und zweigeschossige Bebauung festgelegt.

§ 3

Sockelhöhen u. Firsthöhen

Im Gebiet der zweigeschossigen Bauweise dürfen die Sockelhöhen der baulichen Anlagen nicht höher als 40 cm über Straßenkrone liegen.

Im Gebiet der eingeschossigen Bauweise müssen sich die Firsthöhen nach dem Beiplan: "Höhenschnitte zum Bebauungsplan vom 26.1.1968" richten. Sie liegen max. 4,00 m über Straßenkrone.

§ 4

Nebengebäude

Garagen können innerhalb im Bebauungsplan angegebenen Baubereichen errichtet werden.

§ 5

Nachrichtlicher Hinweis

Gemäß § 9 Abs. 4 BBauG. wird nachrichtlich darauf hingewiesen, daß für die Gestaltung der im Bebauungsplan vorgesehenen baulichen Anlagen sowie für die Grundstückseinfriedigungen, Bepflanzungen, Werbeanlagen usw. die von der Gemeinde Lechtingen aufgrund der Verordnung über die Baugestaltung v. 10.11.1936 (RGBL. I. S. 938) erlassene Satzung vom **22. JULI 1968** zu beachten ist.

§ 6

Ausnahmen

Von den Festsetzungen ~~des Bebauungsplans~~ der Höhenlage der baulichen Anlagen kann gemäß § 31 (1) BBauG in begründeten Fällen die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Ausnahmen zulassen, sofern hierdurch die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden. Befreiungen regeln sich nach § 31 Abs. 2 BBauG.

§ 7

Elektrische Leitungen

Elektrische Leitungen sind unterirdisch zu führen.

§ 8

Zwangsmassnahmen

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gemäß § 6 (2) NGO in Verbindung mit den §§ 35 - 37

des Gesetzes über die öffentlich Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu DM 500,- bzw. die Ersatzvornahme angedroht.
Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 110 BBauG bleibt hiervon unberührt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Lechtingen, den **22. JULI 1968**

[Handwritten Signature]
Bürgermeister



[Handwritten Signature]
Ratsmitglied

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341.) genehmigt.

Osnabrück, den **9. OKT. 1968**



Der Regierungspräsident
Im Auftrage:

[Handwritten Signature]
(Oberbaureis)

In Kraft getreten gemäß § 12 BBauG aufgrund der Bekanntmachung vom 31. Okt. 1968

Lechtingen, den 1. Nov. 1968

[Handwritten Signature]
Bürgermeister u. Gmd. Dir.

(Siegel)



[Handwritten Signature]
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
Ratsherr